

§ 0169 BGB

Soweit nach den §§ [674 BGB](#), [729 BGB](#) die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines [Rechtsgeschäfts](#) das Erlöschen kennt oder kennen muss.